

**Ordnung**  
für die Prüfung  
im Weiterbildungsstudiengang  
„Executive Master of Business Administration“  
des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 14. Juni 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Mai 2000 die folgende Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang „Executive Master of Business Administration“ (MBA) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 10. Juni 2002, Az.: 1537 Tgb. Nr. 83/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel des Studienganges, Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Kreditpunkte
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Art der Prüfung, Zulassung zur Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Fach- und Gesamtnoten
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 14 Bestehen der Prüfung
- § 15 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen
- § 16 Informationsrecht der Studierenden
- § 17 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Aufbau und Inhalt des Weiterbildungsstudienganges

## § 1

### Ziel des Studienganges, Zweck der Prüfung

(1) Der weiterbildende Studiengang „Executive Master of Business Administration“ vermittelt die Kenntnisse und das Verständnis volks- und betriebswirtschaftlicher Sachverhalte und Zusammenhänge, die für Tätigkeiten mit Leitungsfunktionen in Wirtschaft und Verwaltung erforderlich sind. Er baut auf Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die in einem vorhergehenden Hochschulstudium erworben wurden.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des „Executive Master of Business Administration“ schliesst den Studiengang ab. In der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches verstehen, in der Lage sind, einen methodischen Zugang zur Lösung praktischer Probleme zu finden und auf diesen Grundlagen für Tätigkeiten mit Leitungsfunktionen geeignet sind.

## § 2

### Akademischer Grad

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“.

## § 3

### Regelstudienzeit, modularisierte Studienaufbau, Kreditpunkte

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt zwei Jahre (vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsstudienganges werden in Form von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Der Studiengang enthält 12 Module mit insgesamt 33 Lehrveranstaltungen (Kurse). Jedes Modul wird mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten (Credits = cr) verbunden. Die Zahl der Credits entspricht dem Zeitaufwand, der für die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul erforderlich ist. Die Lehrveranstaltungen werden berufsbegleitend angeboten. Sie erstrecken sich über insgesamt 712 Unterrichtsstunden. Näheres ist im Anhang geregelt.

(3) Im Weiterbildungsstudiengang „Executive Master of Business Administration“ sind insgesamt 91 Credits zu erwerben. Davon entfallen jeweils 3 Credits auf das erste und das siebte Modul, jeweils 7,5 Credits auf die anderen 10 Module und 10 Credits auf die Abschlussarbeit.

(4) Bezüglich der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Ordnung abzuleisten

sind. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden. Für die Entscheidung sowie für die Festlegung der zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

#### § 4

##### Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang „Executive Master of Business Administration“ kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer
  1. eine Abschlussprüfung in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat, und
  2. drei Jahre, in begründeten Ausnahmefällen auch zwei Jahre Berufstätigkeit in verantwortlichen Positionen nachweist. Über den Nachlass von der Verpflichtung einer dreijährigen Berufserfahrung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 5

##### Art der Prüfung, Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Prüfung setzt sich aus prüfungsrelevanten Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, und einer Abschlussarbeit zusammen. Die Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Mit den Studien- und Prüfungsleistungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin geläufigen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist vor der ersten prüfungsrelevanten Studienleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer
  1. nachweist, dass sie oder er für den Studiengang Executive Master of Business Administration an der Universität Mainz immatrikuliert ist und die Studiengebühr entrichtet hat und
  2. erklärt, dass sie oder er nicht bereits erfolglos an einer Prüfung in einem Studiengang mit dem Abschluss Master of Business Administration teilgenommen hat, und dass sie oder er sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### § 6

##### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die Erfüllung aller anderen Aufgaben, die sich aus dieser Prüfungsordnung ergeben, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professorinnen oder Professoren, eine Studentin oder ein Student des Weiterbildungsstudienganges, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bestellt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Pro-

fessorinnen und Professoren, die in den Prüfungsausschuss bestellt wurden, dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes und dessen Stellvertreters ein Jahr. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich sicher, dass die prüfungsrelevanten Studienleistungen in den durch die Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche gegen Massnahmen im Verlaufe des Prüfungsverfahrens. Er unterrichtet den Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Zahl der Prüfungen und über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine

(1) Prüferinnen und Prüfer sind alle Professorinnen und alle Professoren, alle Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang „Executive Master of Business Administration“ beauftragt wurden.

(2) Die Prüfungstermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wenn es zwingend notwendig ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine nach der Bekanntgabe ändern.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt ist und nicht mehr als die Hälfte der prüfungsrelevanten Studienleistungen oder die Abschlussarbeit anerkannt werden soll. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die prüfungsrelevanten Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Johannes

Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn gehört werden.

(2) Für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann die zuständigen Fachvertreter vorher hören. Liegen die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind Noten, die in Deutschland erzielt wurden, zu übernehmen und in die Berechnung von Fach- und Gesamtnoten einzubeziehen. Noten, die an ausländischen Hochschulen erzielt wurden, sind nach Möglichkeit in Noten gemäß Satz 1 umzurechnen. Falls dies nicht möglich ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Anrechnung kenntlich gemacht.

### § 9

#### Bewertung von prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Fach- und Gesamtnoten

(1) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als Summe aller mit jeweils 7,5 Credits gewichteten Noten der 10 mit prüfungsrelevanten Studienleistungen abschließenden Module (§ 11 Abs. 1) und der mit 10 cr gewichteten Note der Abschlussarbeit, geteilt durch 85 cr (Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen Credits).

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote lautet:

bis 1,5 einschl.	= sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 einschl.	= gut,
von 2,6 bis 3,5 einschl.	= befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 einschl.	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Noten werden den Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung vom Prüfer bekanntgegeben.

(6) Nach Ablauf des ersten Studienjahres erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zwischenzeugnis mit den bis dahin erzielten Noten.

#### § 10

##### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat von einer Studienleistung nach deren Beginn ohne triftigen Grund zurück, wird der Rücktritt mit einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Studienleistung gleichgesetzt. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Erbringung dieser Studienleistung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder eine schriftliche Studienleistung nicht in der dafür vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen Angaben enthält; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die Studienleistung kann in diesem Falle innerhalb von 10 Wochen nach Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltung nachgeholt werden.

(3) Stellt es sich heraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung unerlaubte Hilfen genutzt oder getäuscht hat, wird die davon betroffene Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch erfüllt den Tatbestand der Nutzung oder Täuschung. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Falle wird die Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 11

### Prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Sämtliche Module mit Ausnahme des ersten und des siebten Moduls werden mit einer prüfungsrelevanten Studienleistung abgeschlossen. Diese besteht in der Regel aus einer Klausur unter Aufsicht, die innerhalb von fünf Wochen nach der Beendigung des Moduls geschrieben wird. Sie bezieht sich auf den Stoff der drei Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.
- (2) Auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen gestatten, dass die prüfungsrelevante Studienleistung anders als in Form einer Klausur erbracht wird. Die Art der Studienleistung ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Für jede mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete prüfungsrelevante Studienleistung werden 7,5 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Studienleistungen, die nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können einmal innerhalb von zehn Wochen nach Abschluss des Moduls wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die prüfungsrelevanten ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die prüfungsrelevanten Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

## § 12

### Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gebieten des Studienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem gemäß § 7 Abs. 1 im Studiengang „Executive Master of Business Administration“ Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann ein Thema und den Betreuer vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.
- (4) Die Abschlussarbeit ist nach Abschluss des letzten Moduls des weiterbildenden Studiengangs anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Prüferin oder dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in besonderen Ausnahmefällen um bis zu einem Monat verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 13

#### Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von der Themenstellerin oder dem Themensteller und in der Regel von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Eine oder einer der beiden Begutachtenden soll Professorin, Hochschuldozentin, Professor oder Hochschuldozent sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Mit einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Abschlussarbeit werden 10 Credits erworben.
- (4) Wurde die Abschlussarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von einem Monat einmal ein neues Thema gestellt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

### § 14

#### Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie des § 13 Abs. 3 91 Credits erworben wurden.

### § 15

#### Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades zertifiziert wird. Das Zeugnis enthält die Noten der Module, die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden<sup>1</sup>. Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstandes, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Das Diploma Supplement bezeichnet auch den an dem absolvierten MBA-Studiengang beteiligten Kooperationspartner (University of Texas at Austin). Es ist von

---

1 Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).



der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Zeugnis, Urkunde und diploma supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(4) Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich davon unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag erhalten Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, eine Bescheinigung der erbrachten Studienleistungen.

#### § 16

##### Informationsrecht der Studierenden

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben nach Abschluss jeder Studienleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten Klausuren und die darauf bezogenen Gutachten. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

#### § 17

##### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 14. Juni 2002

Der Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Michael B o c k

### **Anhang zu § 3 Abs. 2:**

#### Aufbau und Inhalt des Weiterbildungsstudienganges

1. Der Studiengang Executive Master of Business Administration gliedert sich in zwei Studienjahre und 12 Module mit insgesamt 33 Lehrveranstaltungen (Kurse). Das erste Modul (erste Einführungswoche) besteht aus 2 Lehrveranstaltungen, das siebte Modul aus einer Lehrveranstaltung. Die weiteren 10 Module bestehen aus 3 Lehrveranstaltungen. Die drei Lehrveranstaltungen eines Moduls werden an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Wochenenden oder in der zweiten Einführungswoche angeboten.
2. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über insgesamt 712 Unterrichtsstunden.
3. Das erste und das siebte Modul werden ohne prüfungsrelevante Studienleistung abgeschlossen. Die Bestätigung der Teilnahme an diesen Modulen und die Zuerkennung von jeweils 3 Credits setzt eine hinreichende Beteiligung an der fachlichen Diskussion und sonstigen Erörterungen voraus. Alle anderen Module schließen mit einer prüfungsrelevanten Studienleistung ab. Die Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.
4. Der Studiengang umfasst folgende Pflichtveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Fallstudien u.a.):
  - a) Im ersten Studienjahr 17 Kurse à 21 akademische Unterrichtsstunden:
    - 1. Unternehmen – Mitarbeiter - Management**
      - Unternehmensplanspiel
      - Selbstorganisation und Teamwork
    - 2. Finanz- und Risikomanagement**
      - Investition und Finanzierung
      - Internationale Finanzmärkte
      - Strategisches Risikomanagement
    - 3. Produktions- und Marktmanagement**
      - Produktion, Logistik, Unternehmensnetzwerke
      - Marketing Mix
      - Dienstleistungsmanagement
    - 4. Informations- und Prozeßmanagement**
      - IT-Infrastruktur und IV-Konzeptionen
      - E-Business
      - Management der IV-Ressourcen

**5. Unternehmenssteuerung**

- Effizienzindikatoren
- Bilanzanalyse
- Controlling

**6. Unternehmenspolitik**

- Wertschöpfungsmanagement
- Qualitätsmanagement
- Krisenmanagement

- b) im zweiten Studienjahr 1 Kurs à 40 akademische Unterrichtsstunden in der Wiedereinführungswoche und 15 Kurse à 21 akademische Unterrichtsstunden

**7. Management Science and Operational Management**  
(an der University of Texas at Austin)

**8. Managerial Economics**

- Markt und Staat - International Economics and Institutions
- Internationales Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht
- Internationale Besteuerung

**9. Internationale Führungssysteme und Unternehmenskulturen**

- Corporate Governance
- Führungssysteme und Managementstile
- Human Resource Management

**10. Planung und Entscheidung – Präsentation**

- Kreativität und Strukturierung
- Kausalität und Entscheidung
- Szenario und Präsentation

**11. Change-Management**

- Wissensmanagement: Das lernende Unternehmen
- Organisational Design and Organisational Change
- Innovations- und Technologiemanagement

**12. Management von Wettbewerbsvorteilen**

- Marktorientierte Produkt- und Produktionsgestaltung
- Start-ups, Mergers and Acquisitions, Buy-outs
- New Economy